

1. Geltungsbereich.

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen (diese „**Bedingungen**“) sind die einzigen Bedingungen für den Verkauf von Waren („**Waren**“) durch die Greene, Tweed & Co. GmbH („**Verkäufer**“) an den auf der Bestellbestätigung (gemäß nachstehender Definition) genannten Käufer („**Käufer**“). Der Käufer und Verkäufer werden gemeinsam als „**Parteien**“ und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur, wenn der Käufer ein Unternehmer (§ 14 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“)), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Die Auftragsbestätigung, die Bestellbestätigung (die „**Bestellbestätigung**“) und diese Bedingungen (zusammengefasst diese „**Vereinbarung**“) umfassen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen Verständigungen, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Garantien sowie schriftlichen und mündlichen Mitteilungen. Diese Vereinbarung ersetzt die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers unabhängig davon, ob der Käufer seine Auftragsbestätigung oder solche Bedingungen vorgelegt hat. Der Verkäufer lehnt die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers ausdrücklich ab, und die Erfüllung eines Auftrags des Käufers stellt keine Annahme der Bedingungen des Käufers dar bzw. ändert oder ergänzt diese Bedingungen nicht. Die Annahme der Bestellbestätigung durch den Käufer ist eine Voraussetzung für den Kauf der Waren und stellt eine Annahme dieser Bedingungen dar, die ausdrücklich in der Bestellbestätigung enthalten sind. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen hat im Falle eines bestehenden schriftlichen und von beiden Parteien unterzeichneten Vertrages über den Verkauf von Waren („**Rahmenvertrag**“) dieser Rahmenvertrag bei etwaigen Widersprüchen zu diesen Bedingungen Vorrang. Darüber hinaus darf der Käufer Bestellungen weder ganz noch teilweise stornieren, sobald eine Bestellung für Auftragsfertigungen in der notwendigen Produktionsvorlaufzeit für die bestellten Waren erfasst wurde.

2. Preis; Zahlungsbedingungen.

- 2.1 Der Angebotspreis des Verkäufers für die Waren (der „**Kaufpreis**“) versteht sich ohne Steuern, Zölle und Abgaben jeder Art, die von einer Regierungsbehörde erhoben werden, Versand, Transport, Versicherung, Verpackung, Kartonierung, Gebühren für rückgabepflichtige oder wiederverwendbare Behälter sowie beschädigtes und fehlendes Werkzeug; und Geldstrafen (zusammengefasst als „zusätzliche Gebühren“ bezeichnet). Der Preis von Waren hängt von einer Reihe von Kriterien ab (einschließlich Rohmaterialien und Lohnkosten) und bedarf eines vorherigen Angebots. Die Waren werden nicht rabattiert, außer der Verkäufer gewährt dem Käufer ausdrücklich und eindeutig einen Rabatt in schriftlicher Form. Der Kaufpreis gilt für Waren, für die der Verkäufer eine Lieferung innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen ab dem Datum der Bestellbestätigung plant. Waren, für die der vom Verkäufer festgelegte Liefertermin mehr als sechzig (60) Kalendertage nach dem Datum der Bestellbestätigung liegt, werden zum Zeitpunkt des Versands zum Preis des Verkäufers in Rechnung gestellt. Dieser kann aufgrund höherer Material-, Arbeits- und/oder sonstiger Kosten höher sein. Sollte eine solche Preisanpassung mehr als 15 % über dem vorherigen Preis liegen, benachrichtigt der Verkäufer den Käufer mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem geplanten Versanddatum. Der Käufer kann innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach einer solchen Benachrichtigung jenen Teil der Bestellung des Käufers stornieren, für welchen diese Preisanpassung gilt. Jedoch haftet der Käufer weiterhin für jenen Teil, den er nicht storniert. Sofern dies in den vorliegenden Bedingungen nicht anders geregelt ist, zahlt der Käufer den vollen Kaufpreis und die zusätzlichen Gebühren innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum des Verkäufers. Alle Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarungen sind in US-Dollar als Banküberweisung zu tätigen.
- 2.2 Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises und der zusätzlichen Gebühren in Verzug ist, muss er, unbeschadet eines anderen Rechtsmittels, zusätzlich Zinsen zu einem Monatssatz von eineinhalb Prozent (1,5 %) von der Summe des unbezahlten Kaufpreises (zuzüglich einer Erhöhung durch zusätzliche Gebühren) und/oder der zusätzlichen Gebühren zahlen. Die Zinsen werden monatlich akkumuliert. Als Folge eines Zahlungsverzuges muss der Käufer dem Verkäufer alle Kosten zurückerstatten, die Letzterem durch die Eintreibung verspäteter Zahlungen oder darauf entfallender Zinsen entstanden sind, Rechtskosten uneingeschränkt eingeschlossen. Zusätzlich zu allen anderen dem Verkäufer laut dieser Vereinbarung oder gesetzlich zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln (auf die der Verkäufer durch die Ausübung der hierin vorgesehenen Rechte nicht verzichtet) ist der Verkäufer berechtigt, die Warenlieferung auszusetzen, wenn der Käufer die fälligen Beträge nicht zur vorgeschriebenen Frist bezahlt und eine solche

Unterlassung fünf (5) Werktage nach der schriftlichen Benachrichtigung darüber andauert.

- 2.3 Währungsumrechnung. Alle Kaufpreise sind in US-Dollar („USD-Kaufpreis“) angegeben. Der Käufer kann alle im Rahmen dieses Vertrags fälligen Beträge entweder (i) in US-Dollar; oder (ii) die Landeswährung des Käufers („Landeswährung“) zahlen. Bei einer Zahlung eines Betrages in Landeswährung ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers den Fehlbetrag („Fehlbetrag“) zwischen dem USD-Gegenwert des in lokaler Währung gezahlten Betrags („USD-Gegenwert“) und dem USD-Kaufpreis der im Rahmen dieses Vertrags geschuldeten, in US-Dollar ausgedrückten Beträge („geschuldeter USD-Betrag“), zu begleichen, je nach Fall; wobei der Käufer jedoch nicht verpflichtet ist, einen Fehlbetrag zu zahlen, der weniger als 5 % des entsprechenden geschuldeten USD-Betrags beträgt. Der Verkäufer berechnet den USD-Gegenwert, indem er den in Xe.Com angegebenen Devisenkassakurs am Tag des Zahlungseingangs des in der Landeswährung gezahlten Betrags anwendet. Festlegung des USD-Gegenwerts und etwaige Fehlbetragskontrollen erfolgen durch den Verkäufer, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- 2.4 Unabhängig von der Annahme einer Bestellung behält sich der Verkäufer das Recht vor, einen angenommenen Auftrag unter unverzüglicher schriftlicher Benachrichtigung des Käufers zu stornieren, wenn: (a) die Kosten der Rohstoffe zur Erfüllung des Auftrags nach dessen Annahme um mehr als 15 % im Vergleich zu den Kosten bei der Bestellannahme steigen und eine solche Steigerung die Leistung unter diesen Umständen wirtschaftlich unzumutbar machen würde; oder (b) die Herstellung oder Beschaffung der bestellten Waren aufgrund unvorhergesehener Lieferunterbrechungen, Zerstörung von Produktionsanlagen oder anderer Umstände außerhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers wirtschaftlich unzumutbar werden würde. Bei einer gültigen Stornierung gemäß dieser Bestimmung muss der Verkäufer alle Beträge, die der Käufer für die stornierte Bestellung bezahlt hat, binnen 5 Werktagen zurückerstatten. Keine der Parteien hat weitere Verpflichtungen aus der stornierten Bestellung, sofern solche nicht ausdrücklich in den Geschäftsbedingungen festgelegt oder nach geltendem Recht erforderlich sind.

3. Lieferung.

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart werden die Waren so bald wie möglich nach Abschluss der Vereinbarung geliefert.
- 3.2 Die Lieferverpflichtung des Verkäufers ist vom Erhalt rechtzeitiger und richtiger Lieferungen von seinen eigenen Lieferanten abhängig. Darüber hinaus haftet der Verkäufer nicht für eine unterbliebene Warenlieferung, sofern diese durch höhere Gewalt (gemäß nachstehender Definition) oder dadurch verursacht wurde, dass der Käufer dem Verkäufer unzureichende Liefer- oder andere Anweisungen gegeben hat, die für die Warenlieferung relevant sind.
- 3.3 Sofern vom Verkäufer in der Bestellbestätigung nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Warenlieferung auf eine der folgenden Arten, wie in der Bestellbestätigung angegeben: (i) Im Inland verkaufte Waren können EXW ab Werk des Verkäufers geliefert werden; (ii) FCA, ab Werk des Verkäufers oder (iii) bei Direktversand DAP, bis zu den Räumlichkeiten des Käufers oder dem in der Auftragsbestätigung des Käufers benannten Hafen. Der in (i), (ii) oder (iii) festgelegte Ort wird in der vorliegenden Vereinbarung als „**Lieferort**“ bezeichnet. Die Waren werden unter Verwendung der Standardverfahren für die Verpackung und den Versand solcher Waren versendet, und der Käufer bezahlt die Kosten aller Frachtführer und die Frachtgebühren. Der Käufer trägt alle Verladekosten und stellt die Geräte und Arbeitskräfte zur Verfügung, die angemessenerweise für die Annahme der Ware am Lieferort geeignet sind. Der Käufer trägt die Gebühren, die anfallen, wenn rechtzeitig gelieferte Waren nicht übernommen werden.
- 3.4 Der Verkäufer kann in angemessenem Ausmaß Teillieferungen von Waren an den Käufer vornehmen.
- 3.5 Alle Transportversicherungs- (wenn vom Käufer gewünscht) und sonstigen Lieferkosten vom Lieferort an den Käufer, die der Verkäufer in der Bestellbestätigung oder anderweitig dem Käufer mitteilt, stellen geschätzte Kosten dar. Wenn die tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt bzw. den Zeitpunkten der Lieferung die vorgenannten Kosten über- oder unterschreiten, zahlt der Käufer die höheren Kosten bzw. erhält bei niedrigeren Kosten das Guthaben zurück.

4. Menge. Wenn der Verkäufer dem Käufer eine Warenmenge liefert, die bis einschließlich fünf Prozent (5 %) über oder unter der in der Bestellbestätigung festgelegten Menge liegt, ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren oder einen Teil davon wegen Mehr- oder Minderlieferung zu reklamieren oder abzulehnen, und er zahlt diese Waren zu dem in der Bestellbestätigung festgelegten, anteilig angepassten Preis.

5. Eigentum und Gefahrtragung; Sicherungsrecht

5.1 Das Eigentum und die Gefahrtragung gehen bei Lieferung der Waren an den Lieferort vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts 5.2 auf den Käufer über. Sollten Warenlieferungen aus Gründen verspätet sein, für die der Käufer verantwortlich ist, trägt der Käufer alleine die Gefahr und Kosten für alle Waren im Besitz des Verkäufers.

5.2 Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises der Waren und zusätzlicher Gebühren durch den Käufer an den Verkäufer bleiben die Waren das Eigentum des Verkäufers; der Käufer (i) muss die Waren getrennt von allen anderen Waren in seinem Besitz lagern, damit diese leicht als Eigentum des Verkäufers erkennbar sind; (ii) darf keine Kennzeichnung oder Verpackung an oder in Bezug auf die Waren entfernen, unkenntlich machen oder verdecken; (iii) muss die Waren in gutem Zustand halten und ab dem Lieferdatum über ihren vollen Wert gegen alle Risiken versichern; und (iv) muss dem Verkäufer jene Informationen geben, die der Verkäufer von Zeit zu Zeit vernünftigerweise in Bezug auf die Waren und die laufende finanzielle Lage des Käufers verlangen kann.

6. **Prüfung.** Mängelansprüche des Käufers gelten unter dem Vorbehalt, dass der Käufer seine Obliegenheiten zur Prüfung und Meldung von Mängeln bezüglich der vom Verkäufer gelieferten Waren gemäß § 377 und 381 des deutschen Handelsgesetzbuches („HGB“) erfüllt hat. Wenn der Käufer bei der Lieferung, Prüfung oder später einen Mangel feststellt, muss er dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitteilen. Jedenfalls müssen offensichtliche Mängel (einschließlich falscher Lieferung und Minderlieferung) dem Verkäufer spätestens zehn (10) Werktage nach der Lieferung schriftlich gemeldet werden. Mängel, die bei der Prüfung nicht erkennbar waren (versteckte Mängel) müssen ebenfalls innerhalb von zehn (10) Werktagen ab dem Tag gemeldet werden, an dem der Mangel entdeckt wurde. Wenn der Käufer die gemäß diesem Abschnitt erforderliche Prüfung nicht durchführt oder Mängel nicht ordnungsgemäß meldet, gelten die Waren hinsichtlich des nicht gemeldeten bzw. nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß gemeldeten Mangels als angenommen. Der Käufer kann diesbezüglich keine Mängelansprüche mehr geltend machen.

7. Höhere Gewalt.

7.1 „**Ereignis höherer Gewalt**“ bedeutet jeglichen unvorhersehbaren Umstand außerhalb des Einflussbereichs einer Partei, einschließlich Naturkatastrophen, Hochwasser, Dürre, Erdbeben oder andere Naturereignisse; Terroranschläge, Bürgerkrieg, Unruhen oder Aufstände, Krieg, Kriegsdrohung oder -vorbereitung, bewaffnete Konflikte, Verhängung von Sanktionen, Embargo oder Abbruch diplomatischer Beziehungen; nukleare, chemische oder biologische Kontamination oder Überschallknall; oder Einsturz von Gebäuden, Explosionen oder Unfälle.

7.2 Sofern eine Partei Abschnitt 7.3 eingehalten hat und sie von der Durchführung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung durch ein Ereignis höherer Gewalt abgehalten, dabei behindert wird oder damit in Verzug gerät („**betroffene Partei**“), verstößt die betroffene Partei nicht gegen diese Vereinbarung oder ist nicht anderweitig für eine solche Unterlassung oder Verzögerung bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen haftbar. Die Frist für die Erfüllung solcher Verpflichtungen wird entsprechend verlängert.

7.3 Die betroffene Partei muss (i) nach Beginn des Ereignisses höherer Gewalt so schnell wie möglich die andere Partei über das Ereignis höherer Gewalt informieren und dabei das Datum seines Beginns, seine wahrscheinliche oder mögliche Dauer und die Auswirkungen dieses Ereignisses auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung angeben; und (ii) alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu mindern.

8. Rechtliche Folgen bei Garantieverletzungen, Mängelhaftung

8.1 Alle Aussagen des Verkäufers hinsichtlich der Merkmale (z. B. Verwendungszweck, Verarbeitung, Anwendung usw.) der gelieferten Waren erfolgen nach bestem Wissen des Verkäufers, stellen aber keine Zusicherungen oder Garantien, sondern nur Aussagen über Merkmale und Eigenschaften dar. Sie entbinden den Käufer nicht von seinen eigenen Überprüfungen und anderen Untersuchungen der gelieferten Waren gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Wenn die gelieferten Waren mangelhaft sind, ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, ob er den Mangel behebt (Nachbesserung) oder Waren liefert, die der Vereinbarung entsprechen (Ersatzlieferung). Der Verkäufer behält das Recht, eine Nacherfüllung unter den gesetzlichen Bedingungen abzulehnen. Der Verkäufer ist berechtigt, eine ggf. geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer zuerst den Kaufpreis und fällige zusätzliche Gebühren bezahlt.

Dennoch ist der Käufer berechtigt, einen Teil des Kaufpreises und der zusätzlichen Gebühren einzubehalten, der in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel steht.

- 8.3 Der Käufer muss dem Verkäufer die notwendige Zeit und Möglichkeit zur Durchführung der geschuldeten Nacherfüllung gewähren und insbesondere die mangelhaften Waren dem Verkäufer zu Überprüfungszwecken übergeben. Bei einer Ersatzlieferung muss der Käufer die mangelhaften Waren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Verkäufer zurückgeben. Die Nacherfüllung umfasst weder die Entfernung der mangelhaften Waren noch die Neuinstallation, wenn der Verkäufer nicht ursprünglich zu deren Installation verpflichtet war. Die für die Überprüfung und Nacherfüllung notwendigen Ausgaben, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten, werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Verkäufer getragen oder zurückerstattet, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer verlangen, dass ihm der Käufer die Kosten zurückzahlt, die aus einer ungerechtfertigten Forderung nach Behebung des Mangels entstanden sind (insbesondere Prüf- und Transportkosten), es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 8.4 Wenn die Nacherfüllung misslingt oder eine vom Käufer festgelegte angemessene Frist für die Nacherfüllung erfolglos verstreicht bzw. eine solche Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis in angemessener Weise herabsetzen. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mangel unerheblich ist.
- 8.5 Alle Ansprüche des Käufers, die auf Mängeln (Sach- und Rechtsmängel) der gelieferten Waren beruhen, verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung. Die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Pkt. 1 Pkt 2 BGB und § 444 BGB bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder infolge von Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung sowie durch eine Haftung im Rahmen des deutschen Produkthaftungsgesetzes verfallen jedoch nur entsprechend der anwendbaren Verjährungsfrist.
- 8.6 Die Haftung des Verkäufers für Schadensersatzansprüche des Käufers oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die aufgrund von Mängeln entstanden sind, ist gemäß Abschnitt 9 (Haftung und Haftungsbeschränkungen, auf Verschulden beruhender Schadensersatz) beschränkt.

9. Haftung und Haftungsbeschränkungen, auf Verschulden beruhender Schadensersatz.

- 9.1 Die Verschuldenshaftung des Verkäufers ist – gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung für Vertragsbruch, Pflichtverletzung während Vertragsverhandlungen und unerlaubte Handlungen – gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 9 beschränkt. Ansonsten ist die Haftung des Verkäufers durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
- 9.2 Der Verkäufer haftet uneingeschränkt für vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen sowie für grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3 Der Verkäufer haftet nicht für einfaches fahrlässiges Verhalten seiner Führungskräfte, Vorstände, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder anderer Erfüllungsgehilfen, sofern mit diesem Verhalten keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einhergeht. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind jene zu verstehen, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendig sind, auf die der Käufer regelmäßig vertraut und das Vertrauen darauf erwartet werden kann.
- 9.4 Wenn der Verkäufer für Schäden gemäß Abschnitt 9.3 haftet, ist die Haftung auf vorhersehbare und für den fraglichen Auftrag typische Schäden beschränkt.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang auch für die Führungskräfte und Vorstände des Verkäufers, seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und anderen Erfüllungsgehilfen.
- 9.6 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in diesem Abschnitt 9 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers für arglistiges Verschweigen von Mängeln, für Ansprüche aufgrund einer Garantie für die Qualität oder Merkmale von Waren, für die Haftung bei Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung oder für Ansprüche nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.
10. **Entschädigung.** Zusätzlich zu anderen Rechtsmitteln, die dem Verkäufer gemäß dieser Vereinbarung oder gesetzlich zur Verfügung stehen, muss der Käufer (als „**Freistellungsschuldner**“) den Verkäufer und seine Führungskräfte, Vorstände, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger (zusammengefasst „**Freistellungsgläubiger**“) von allen

Schäden, Verlusten, Haftungen, Mängeln, Ansprüchen, Prozessen, Gerichtsentscheidungen, Einigungen, Zinsen, Schiedssprüchen, Strafen, Geldstrafen, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art freistellen, verteidigen und schadlos halten, einschließlich Rechtskosten, Gebühren und der Kosten für die Durchsetzung des Rechts auf Schadensersatz gemäß dieser Vereinbarung und der Kosten für Treffen mit Versicherungsanbietern, die dem Freistellungsgläubiger entstehen, und des angemessenen Gewinnentgangs der Freistellungsgläubiger, die direkt oder indirekt durch einen Käufer entstehen (zusammengefasst „**Schäden**“), wenn sie im Zusammenhang mit einem Anspruch, Klageanspruch, einer Forderung, einer Klage, einem Schiedsverfahren, einer Untersuchung, Übertretungsanzeige, einem Prozess, Rechtsstreit, einer Vorladung, einem gerichtlichen Mahnverfahren, einer Vorladung oder Untersuchung irgendeiner Art (zusammengefasst „**Anspruch**“) eines Dritten oder des Freistellungsgläubigers stehen und einen der folgenden Vorwürfe beinhalten: (a) Verletzung oder Nichterfüllung einer Zusicherung, Garantie oder Zusage in dieser Vereinbarung durch den Freistellungsschuldner (insbesondere eine Nichterfüllung des Käufers), (b) irgendeine schuldhaftige Handlung oder Unterlassung des Freistellungsschuldners (einschließlich Rücksichtslosigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten) im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung oder bei der Verwendung der Waren durch den Käufer; (c) Körperverletzung oder Tod einer Person oder Beschädigung von tatsächlichem oder dinglichem persönlichem Eigentum durch die fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Freistellungsschuldners; oder (d) eine wesentliche Nichteinhaltung der geltenden Gesetze durch den Freistellungsschuldner. Die Verpflichtungen des Käufers gemäß diesem Abschnitt 10 entstehen jedoch nicht, sofern der Käufer beweisen kann, dass er für die (behauptete) Verletzung nicht verantwortlich ist. Die Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt gelten auch nach der Beendigung dieser Vereinbarung.

11. **Einhaltung der Gesetze**. Der Käufer hat zu jeder Zeit alle für den Betrieb seines Unternehmens geltenden Gesetze, diese Vereinbarung, die Erfüllung der darin enthaltenen Obliegenheiten des Käufers sowie die Verwendung der Waren durch den Käufer einzuhalten. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden zu beschränken, muss der Käufer (a) auf eigene Kosten alle Zertifizierungen, Berechtigungen, Lizenzen und Genehmigungen aufrechterhalten, die für die Führung seines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Verwendung der Waren notwendig sind, und (b) darf sich an keiner Aktivität oder Transaktion im Zusammenhang mit den Waren durch Lieferungen, Verwendungen oder anderweitig beteiligen, die gegen Gesetze verstoßen.
12. **Qualität, Prozesse, Werkzeug, Geräte und Design**. Alle Geräte, Gesenke, Schablonen, Formen, Lehren, Hähne, Vorrichtungen, Armaturen und andere Werkzeuge sowie alle Designs, Zeichnungen, Spezifikationen, technischen Unterlagen und andere derartige Materialien, die vom Verkäufer benötigt, produziert oder geliefert werden, um die vom Käufer beim Verkäufer bestellten Waren zu produzieren (zusammengefasst als „**Werkzeug**“ bezeichnet), sowie die Patente, Urheberrechte, Marken und anderen geistigen Eigentumsrechte an einem Werkzeug bleiben das alleinige Eigentum des Verkäufers, ungeachtet dessen, ob Gebühren für das Werkzeug erhoben werden. Der Käufer darf keinerlei Rechte, Ansprüche oder Anteile an einem Werkzeug auf irgendeine Weise und zu keiner Zeit verkaufen, abtreten oder übertragen. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen haftet der Verkäufer keinesfalls (i) für den Erhalt seines eigenen Werkzeugs oder die Reparatur bzw. den Ersatz von Werkzeug oder (ii) für die Wartung eines Werkzeugs für mehr als drei (3) Jahre nach der letzten Warenbestellung des Käufers. Der Verkäufer liefert Waren gemäß den Produktspezifikationen des Verkäufers, die in der Bestellbestätigung angegeben sind. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, erforderliche Änderungen an den Waren ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers vorzunehmen, einschließlich Änderungen am Design, der Produktion, den Prozessen, der Produktionsstätte und/oder den Rohstoffen, sofern die Waren nach derartigen Änderungen weiterhin den Produktspezifikationen entsprechen. **Vertraulichkeit**. Alle nicht öffentlichen, vertraulichen oder firmeneigenen Informationen des Verkäufers, insbesondere Spezifikationen, Muster, Vorlagen, Entwürfe, Zeichnungen, Dokumente, Daten, Geschäftsabläufe, Kundenlisten, Preisgestaltung, Skonti oder Rabatte, die der Verkäufer dem Käufer mitteilt, sei es durch mündliche oder schriftliche Mitteilung oder Zugriff über elektronische oder andere Wege oder Medien und unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung als „vertraulich“ gekennzeichnet, bezeichnet oder anderweitig identifiziert sind, werden als vertraulich betrachtet und dienen nur der Durchführung dieser Vereinbarung; sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht weitergegeben oder kopiert werden. Der Käufer muss auf Verlangen des Verkäufers alle Dokumente und anderen Materialien, die er vom Verkäufer erhalten hat, unverzüglich zurückgeben. Der Verkäufer ist berechtigt, hinsichtlich jeglichen Verstoßes gegen diesen Abschnitt einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Dieser Abschnitt gilt nicht für Informationen, die: (a) öffentlich zugänglich sind; (b) dem Käufer bei Offenlegung bekannt waren; oder (c) der Käufer auf einer nichtvertraulichen Grundlage von Dritten rechtmäßig erhalten hat. Die Tatsache, dass der Verkäufer dem Käufer die gegenständlichen Waren bereitgestellt oder sich dazu vertraglich verpflichtet hat, ist eine „vertrauliche“ Information, die den Einschränkungen in diesem Absatz unterliegt. Der Verkäufer kann dem Käufer von Zeit zu Zeit „Know-how“ (gemäß nachstehender Definition) zur Verfügung stellen, das nach alleinigem Ermessen des Verkäufers für den Käufer relevant ist, insbesondere alle relevanten technischen Änderungen und aktuellen Entwicklungen, welche die Anwendung der Waren betreffen.

„Know-how“ bedeutet die Ermittlung von Kunden, Verwendungen, Marketingdaten und Verkaufstechniken in Bezug auf den Verkauf von Waren, insbesondere Rechnungen, Kostenvoranschläge, Angebote und Empfehlungen. Wenn der Verkäufer darüber hinaus dem Käufer technische Beratung zu Kundenproblemen bietet, einschließlich Materialauswahl, Design und Teilnahme an gemeinsamen Verkaufsgesprächen, ist der Inhalt einer solchen Beratung „Know-how“.

14. Internationaler Handel.

14.1 Die Waren unterliegen möglicherweise geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen und -vorschriften, insbesondere Sanktionsvorschriften, die vom Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-amerikanischen Finanzministeriums verwaltet werden, Exportbestimmungen, die vom Bureau of Industry and Security („BIS“) des US-amerikanischen Handelsministeriums verwaltet werden, die internationalen Bestimmungen für den Waffenhandel, die vom Directorate of Defense Trade Controls des US-amerikanischen Außenministeriums verwaltet werden, der Export Control Act 2002 und die Export Control Order 2008 des Vereinigten Königreichs, die von der Europäischen Kommission herausgegebenen Sanktionsvorschriften und die Dual-Use-Verordnung der EU (gemeinsam **„Exportkontroll- und Sanktionsgesetze“**). Der Käufer muss sich an die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze halten und stimmt zu, dass er allein für die Einhaltung dieser Gesetze verantwortlich ist; darunter fällt auch die Einholung behördlicher Genehmigungen, die gemäß diesen Gesetzen erforderlich sind, um die Geschäfte des Käufers fortführen zu können.

14.2 Der Käufer stellt für sich und, sofern der Käufer als Händler des Verkäufers handelt, für seine Kunden sicher, dass er bzw. sie die Waren weder direkt noch indirekt ausführen, wiederausführen, übertragen, verwenden, verkaufen, weiterverkaufen oder auf andere Weise damit handeln, und zwar in bzw. zu Gunsten oder unter Einbeziehung von Ländern oder Gebieten, die umfassenden, regierungsweiten oder weitreichenden branchenspezifischen Sanktionen unterliegen (derzeit zählen dazu Weißrussland, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien, Venezuela und die Krim, die Volksrepublik Donetsk, die Volksrepublik Luhansk, Cherson und die ukrainische Region Saporischschja) oder an jede natürliche oder juristische Person, die auf der Liste der „Specially Designated Nationals and Blocked Persons“ der OFAC, der „Denied Persons List“ oder der „Entity List“ des BIS, der „Sanctions List“ des Vereinigten Königreichs, der „Consolidated List of Financial Sanctions Targets in the U.K.“, der konsolidierten EU-Sanktionsliste, der konsolidierten Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrates steht, oder jedes Unternehmen, das den Vorstehenden zu mindestens 50 % gehört oder von ihnen anderweitig kontrolliert wird.

14.3 Der Käufer darf nichts unternehmen, was zu einem Verstoß des Verkäufers gegen die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze führen würde, und er muss den Verkäufer vor Geldbußen, Verlusten und Schadenersatzzahlungen, die dem Verkäufer infolge der Nichteinhaltung dieses Abschnitts 14 durch den Käufer entstehen, schützen sowie schad- und klaglos halten.

14.4 Der Käufer muss dem Verkäufer unverzüglich eine Nichteinhaltung irgendeines Teils dieses Abschnitts 14 mitteilen. Jedes derartige Versäumnis stellt eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung dar. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Annahme oder Durchführung einer Bestellung abzulehnen sowie eine Bestellung nach alleinigem Ermessen zu stornieren, wenn der Verkäufer glaubt, dass der Käufer einen Teil dieses Abschnitts 18 nicht eingehalten hat oder dass eine solche Annahme oder Durchführung der Bestellung zu einer Verletzung von Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen führen würde.

14.5 Die Obliegenheiten des Käufers gemäß den obigen Abschnitten 14.1 bis 14.5 gelten unter dem Vorbehalt, dass sie nur dann anwendbar sind, wenn keine zwingenden nationalen oder europäischen gesetzlichen Bestimmungen Vorrang haben, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1100 der Kommission vom 6. Juni 2018 (EU-Sperrverordnung), sowie Abschnitt 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung.

15. Verschiedenes.

15.1 Ein Verzicht auf eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Verkäufer ist nur dann wirksam, wenn er ausdrücklich schriftlich niedergelegt und vom Verkäufer unterzeichnet wurde. Eine durch den Verkäufer versäumte Ausübung oder eine verspätete Ausübung irgendeines Rechts, Rechtsmittels, einer Befugnis oder eines Vorrechts, das aus dieser Vereinbarung hervorgeht, stellt keinen Verzicht darauf dar bzw. kann nicht als solcher ausgelegt werden. Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts, Rechtsmittels, einer Befugnis oder eines Vorrechts durch den Verkäufer im Rahmen dieser Vereinbarung schließt eine andere oder weitere Ausübung desselben oder die Ausübung eines anderen Rechts, Rechtsmittels, einer Befugnis oder eines Vorrechts durch den Verkäufer aus.

- 15.2 Die Rechte, Rechtsansprüche oder Pflichten des Käufers auf Basis der vorliegenden Vereinbarung dürfen vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht abgetreten, übertragen oder übereignet werden. Jede angebliche Abtretung oder Übereignung, die gegen diesen Abschnitt verstößt, ist nichtig. Eine Abtretung oder Übertragung befreit den Käufer nicht von seinen im Rahmen dieser Vereinbarung bestehenden Pflichten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 15.3 Der Käufer ist zur Gegenbuchung und zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur insofern berechtigt, als die Gegenforderung des Verkäufers anerkannt wird oder durch den Verkäufer unbestritten ist bzw. durch einen endgültigen Schiedsspruch bestätigt wurde.
- 15.4 Die Beziehung zwischen den Parteien entspricht der von unabhängigen Vertragspartnern. Nichts in dieser Vereinbarung darf so ausgelegt werden, dass eine Vertretung, Partnerschaft, ein Joint Venture oder eine andere Form eines Gemeinschaftsunternehmens, ein Beschäftigungs- oder Treuhandverhältnis zwischen den Parteien begründet werden würde, und keine Partei ist befugt, für die andere Partei Verträge abzuschließen oder diese in irgendeiner anderen Weise zu binden.
- 15.5 Die Parteien müssen die Datenschutzgesetze und -bestimmungen einhalten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung gelten, insbesondere die EU-Verordnung 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).
- 15.6 Der Käufer darf einer Person, für sich selbst oder für andere, weder direkt noch über Dritte, ein Geschenk oder einen Vorteil mit dem Ziel anbieten oder versprechen, dass diese Person dies nutzt oder weil diese Person ihren tatsächlichen oder vermuteten Einfluss widerrechtlich nutzen würde, um Auszeichnungen, Arbeitsstellen, Aufträge oder andere positive Entscheidungen zu erhalten. Der Käufer darf keinerlei Angebot, Versprechen, Geschenk oder Vorteil fordern oder annehmen, um seinen Einfluss widerrechtlich zu nutzen, um eine positive Entscheidung zu treffen oder zu erhalten. Jeder Verstoß gegen diesen Abschnitt 15.6 stellt eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung dar.
- 15.7 Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung sind die Rechtsvorschriften Deutschlands anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG) kommt nicht zur Anwendung.
- 15.8 Vor der Durchführung rechtlicher Schritte zur Durchsetzung einer der vorliegenden Bestimmungen müssen die Parteien versuchen, sämtliche Forderungen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in gemeinsamen Verhandlungen der Geschäftsleitung beider Parteien beizulegen. Forderungen oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden, ausgenommen bei Verletzung der Bestimmungen zu vertraulichen Informationen in Abschnitt 13, an ein Schiedsgericht weitergeleitet und dort gemäß den aktuell gültigen Schiedsgerichtsregeln der Internationalen Handelskammer endgültig von einem (1) unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsverfahren findet in Frankfurt am Main, Deutschland, statt und wird in englischer Sprache durchgeführt. Die Gebühren, Kosten und Auslagen für die Schiedsrichter gemäß dieser Bestimmung werden von den Parteien in gleichen Teilen getragen, vorausgesetzt, dass jede Partei ihre eigenen Vertretungskosten trägt.
- 15.9 Alle Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und den Parteien an die Adressen zugestellt werden, die auf der Vorderseite der Bestellbestätigung stehen oder an eine andere Adresse einer Partei, die diese schriftlich bekannt gegeben hat. Alle Mitteilungen müssen per national anerkannten Nachtkurier oder Einschreiben (in jedem Fall mit Rückschein) zugestellt werden.
- 15.10 Sollte eine Bedingung oder Bestimmung in dieser Vereinbarung in irgendeiner Gerichtsbarkeit als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar angesehen werden, beeinträchtigt eine solche Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit keine andere Bedingung oder Bestimmung dieser Vereinbarung bzw. macht keine solche Bedingung oder Bestimmung in einer anderen Gerichtsbarkeit ungültig oder undurchsetzbar.
- 15.11 Vorbehaltlich der Einschränkungen und anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung, (a) gelten die hierin enthaltenen Zusicherungen und Garantien der Parteien auch nach dem Ablauf oder der vorzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung; und (b) gelten Abschnitt 10, Abschnitt 13 und Abschnitt 15 dieser Vereinbarung nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung ebenso sowie andere Bestimmungen, die nach Ablauf oder Beendigung gelten sollten, um ihre beabsichtigte Wirksamkeit zu gewährleisten.